

ANTRAG

der Abgeordneten Pietsch, Dipl.Ing. Toms, Dkfm. Rambossek, Feurer, Keusch, Roth, Moser und Mag. Riedl

betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 22. November 2001, Ltg. Zl. 863, wurde im § 58 des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 wie auch in einigen anderen Landesgesetzen eine neue einheitliche Definition der Finanzkraft der Gemeinden eingeführt. Mit der vom NÖ Landtag am 4. Oktober 2001 beschlossenen, allerdings im Landesgesetzblatt noch nicht kundgemachten, Novelle des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 wurde jedoch auch im § 58 Abs. 2 leg. cit. eine Einfügung getroffen, die bei der Änderung am 22. November 2001 unberücksichtigt blieb.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Pietsch, Dipl.Ing. Toms, Dkfm. Rambossek u. a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, damit eine Behandlung im Landtag am 13. Dezember 2001 möglich ist.